

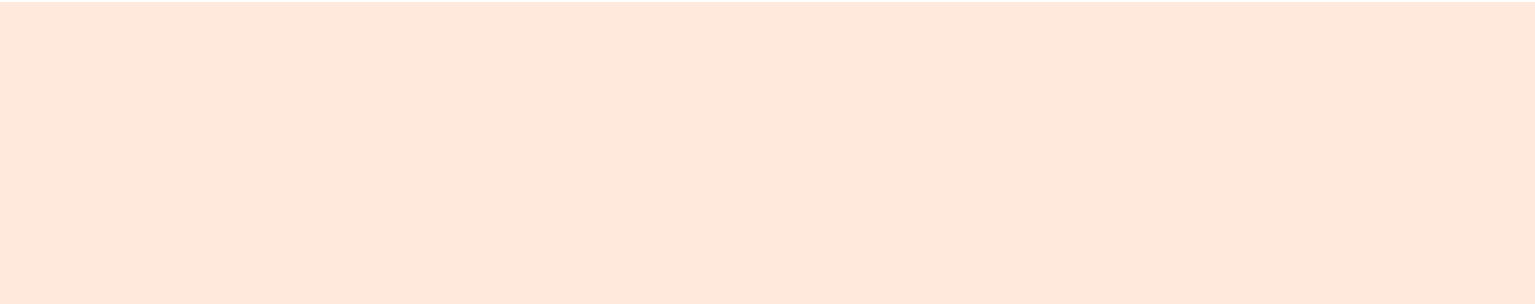
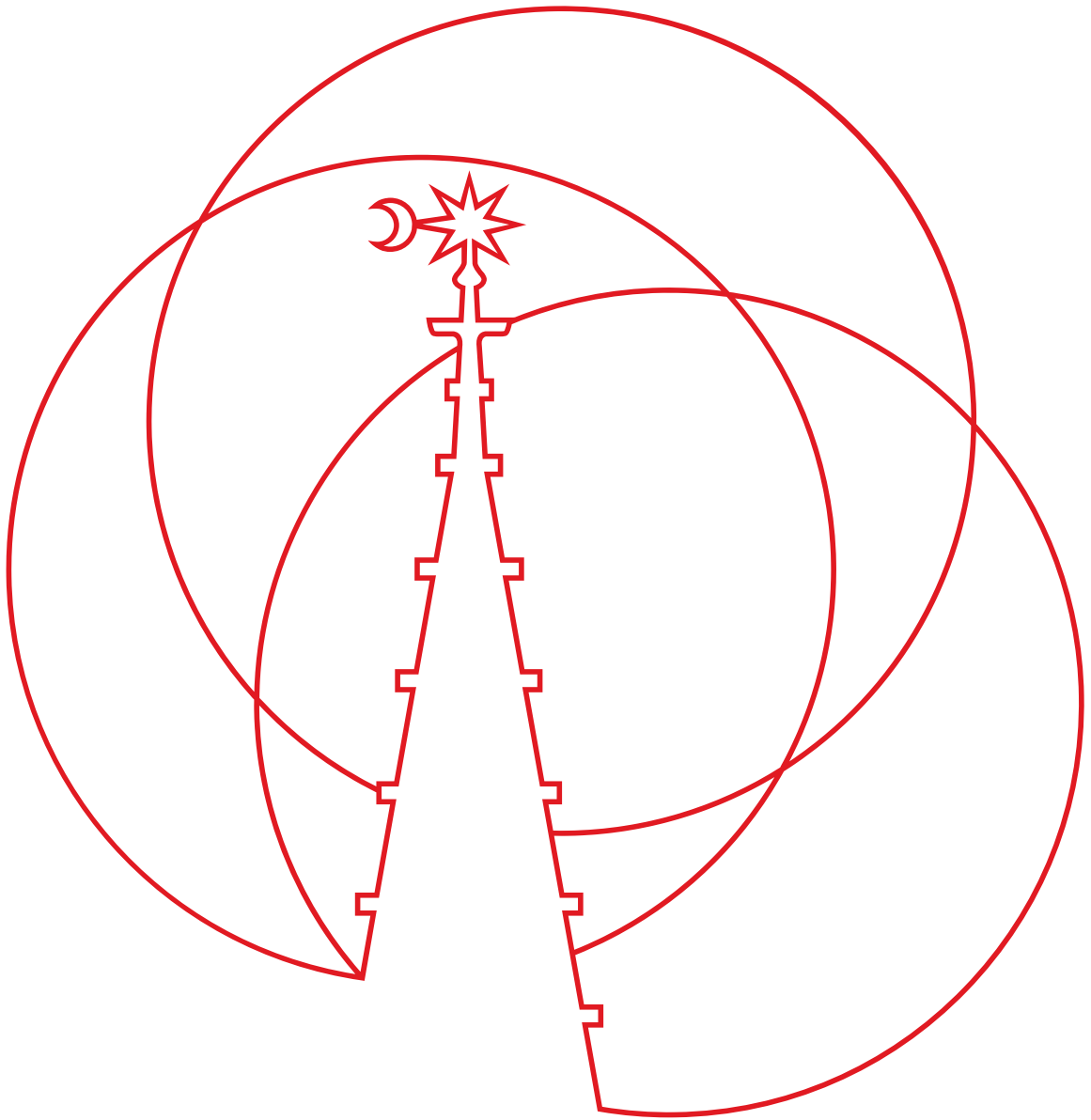


Erzdiözese
Freiburg

Wie sieht's aus?

Pfarrgemeinderatswahl am 22. März 2020

- Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)
- Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGR)



Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates	4
§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates	5
§ 3 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	5
§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates	6
§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke	7
§ 6 Wahlberechtigung	7
§ 7 Wählbarkeit	7
§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit	8
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	8
§ 10 Vorstand	9
§ 11 Stellung des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde	10
§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates	10
§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit	11
§ 14 Ausschüsse	12
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit	12
§ 16 Schlichtungsstelle	12
§ 17 Gemeindeteam	12
§ 18 Versammlung in der Kirchengemeinde und Gemeindeversammlung	14
§ 19 Sachkosten	14
§ 20 Stiftungsrat	14
§ 21 Inkrafttreten	14

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)

Präambel

In der Kirchengemeinde (Pfarreien sowie weitere, territorial oder personal umschriebene Gemeinden) ist die Kirche in einem vernetzten Lebens- und Sozialraum gegenwärtig erfahrbar.

Im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wird in den Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg jeweils ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollten sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Zusammen mit dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst sowie den Gemeindeteams gestaltet der Pfarrgemeinderat das Leben der Kirchengemeinde, trägt Sorge für deren Glieder, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder in der Kirchengemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit des Pfarrgemeinderates und der Gemeindeteams in der Kirchengemeinde sollen von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt die Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der Gemeindeteams, der weiteren Gruppen sowie die Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

§ 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung, insbesondere als Ortskirchensteuervertretung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Kirchengemeinde, soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Kirchengemeinde gerichtet.
- (3) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den Gemeindeteams, den weiteren Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat entwickelt und beschließt zentrale pastorale Ziele in einer Pastoralkonzeption für die Kirchengemeinde unter Beachtung der geltenden Diözesanen Leitlinien. Er sorgt für deren Finanzierung und Umsetzung und evaluiert diese regelmäßig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat koordiniert als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken der Kirchengemeinde die Aktivitäten der Gemeindeteams sowie der kirchlichen Gruppen, Verbände und geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken der Kirchengemeinde in Gesellschaft und Öffentlichkeit.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beachtet die Bindung hinsichtlich des örtlichen Vermögens gemäß §§ 28, 29 KVO III und ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Wahl des Stiftungsrates,
 2. die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates,
 3. die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde,
 4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
 5. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
 6. die Bestellung einer Kirchengemeinderechnerin oder eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO),
 7. die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Die Nummern 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

§ 3 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist der Leitende Pfarrer/Pfarradministrator der Kirchengemeinde.
- (3) Die Wahlberechtigten in der Kirchengemeinde wählen gemäß den folgenden Grundsätzen den Pfarrgemeinderat:

- Pro Stimmbezirk wird mindestens ein Mitglied gewählt.
 - Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll mindestens 8 betragen. Sie darf in der Regel 50 nicht übersteigen.
- (4) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken (§ 5 Absatz 2) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
- (5) Kommt ein Beschluss nach den Absätzen 3 und 4 nicht zustande, entscheidet der Ordinarius. Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, dem Ordinarius spätestens einen Monat vor dem in § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGR) bestimmten Zeitpunkt Mitteilung über das Nichtzustandekommen des Beschlusses zu machen.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholikinnen und Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreterinnen oder Vertreter von Zielgruppen, die bei der Wahl noch nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, während der laufenden Amtszeit hinzu wählen. Unter ihnen soll – falls nicht schon direkt gewählt – ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf ein Viertel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (7) Die weiteren in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ständigen Diakone, Ordensleute und die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.
- (8) Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten der Kirchengemeinde (§ 7 Absatz 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzu wählen.

§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung (WOPGR) für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kirchengemeinde.
- (2) Das Wahlgebiet ist in der Regel in Stimmbezirke aufgeteilt. Solche Stimmbezirke können die Pfarreien der Kirchengemeinde sein.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einem Stimmbezirk der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt in einem anderen Stimmbezirk der Kirchengemeinde können auf Antrag Katholikinnen und Katholiken sein, die regelmäßig am Leben in diesem Stimmbezirk aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Für die Erlangung der Wahlberechtigung in einem Stimmbezirk einer anderen Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholikinnen und Katholiken,
 - a) die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben,
 - b) die nach staatlichem Recht infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Des Weiteren dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten nicht in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein; die Entscheidung hierüber trifft der Ordinarius.
- (2) Nicht wählbar sind Katholikinnen und Katholiken,
 1. die nach § 6 Absatz 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

3. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätig sind,
4. die als leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie tätig sind,
5. die als Kirchenbeamte und Angestellte der Kirchengemeinde mit einem regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mehr als 40 Prozent einer Vollzeitstelle arbeiten. Diese können jedoch als beratende Mitglieder hinzu gewählt werden (§ 3 Absatz 8),
6. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer kirchlicher Rechtsträger in der Vermögensverwaltung oder im Personalwesen für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut sind.

Absatz 2 Nr. 5 findet auf Personen, die seit dem 1. Januar 2005 ununterbrochen mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mehr als 40 Prozent als Angestellte oder Beamte für die Kirchengemeinde tätig und gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, keine Anwendung.

§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreffen des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde einberufen und von ihr oder ihm bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates endet vorzeitig, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Erzbischof eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, im Falle der Ungültigkeit seiner Wahl oder bei

Verlust der Wählbarkeit (§ 7). Das Ausscheiden wird wirksam mit Beginn des Tages nach der gemäß Absatz 3 getroffenen Feststellung hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft.

- (2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.
- (3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 16) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.
- (4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarrgemeinderat festgestellt.
Abweichend von Absatz 1, §§ 7 Absatz 1 und 6 Absatz 1 geht die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat nicht verloren, wenn der Hauptwohnsitz in eine Nachbardiözese des In- oder Auslandes verlegt wird und das Mitglied weiter uneingeschränkt am Leben der Gemeinde teilnimmt. Der Pfarrgemeinderat fasst hierüber einen Beschluss.
- (5) Änderungen im Sinne der Absätze 1-4 werden vom Vorstand über die von der Erzdiözese bereitgestellte Plattform gemeldet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (GGO) zu führen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer der Kirchengemeinde. Der Pfarrgemeinderat kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen.

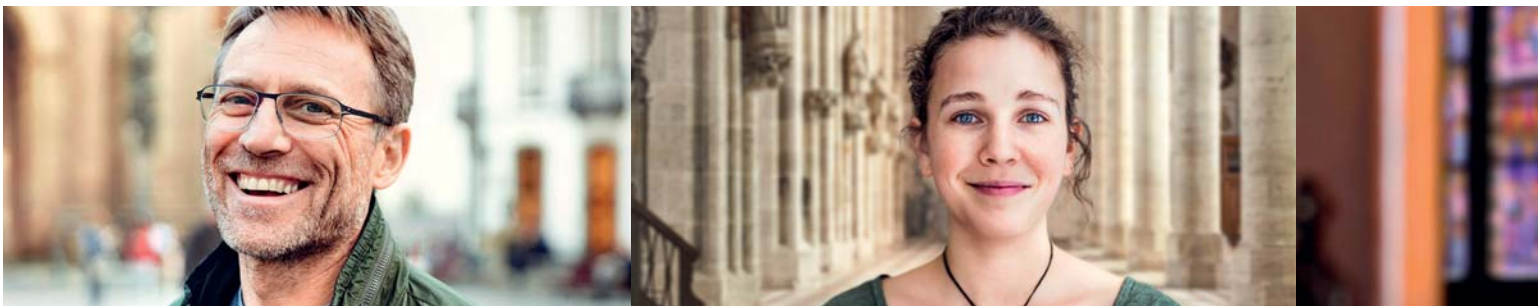
- (3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Gegen die Wahl der oder des Vorsitzenden kann der Pfarrer der Kirchengemeinde bei Vorliegen gewichtiger Gründe innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 11 Stellung des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde

- (1) Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung:
 1. für die Einheit der Kirchengemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
 2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.
- (2) Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Kirchengemeinde und/oder eine bzw. alle Pfarreien/Pfarrkuratien nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und den Ordinarius anrufen.

§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch die oder den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit



einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen; Textform genügt. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarrgemeinderat mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden; Textform genügt.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es auch dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die vorzeitige Auflösung des Pfarrgemeinderates verfügen und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.
- (5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO).

§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss das Mitglied selbst, dessen Ehegattin oder Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.



- (3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder eine von dem Beschluss betroffenen Person beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Für die Öffentlichkeit bestimmte Stellungnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates abgegeben werden.
- (3) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzu gewählten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 16 Schlichtungsstelle

Derzeit gibt es keine Regelung.

§ 17 Gemeindeteam

- (1) Die Pfarreien in der Kirchengemeinde bilden in der Regel ein Gemeindeteam. Dieses dient der Förderung des kirchlichen Lebens und seiner Präsenz im gesellschaftlichen Umfeld der einzelnen Pfarreien der Kirchengemeinde.

meinde. Hierzu gehört insbesondere die Sorge für die vier Grundvollzüge der Kirche: Liturgia (Gottesdienst), Martyria (Verkündigung), Koinonia (Gemeinschaft) und Diakonia (Dienst am Menschen).

- (2) Die aus einer Pfarrei gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder schlagen gemeinsam mit dem Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde dem Pfarrgemeinderat Personen für das Gemeindeteam vor. Nach deren Bestätigung durch Beschluss des Pfarrgemeinderates beruft der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde die vorgeschlagenen Personen in das Gemeindeteam; dies geschieht in der Regel für mindestens zwei Jahre. Die Berufung wird anschließend im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeier der Pfarrei bekannt gegeben.
- (3) Ein Gemeindeteam kann jederzeit gebildet werden. Es bleibt nach der Neuwahl des Pfarrgemeinderates bis zur Bildung eines neuen Gemeindeteams, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eines neuen Pfarrgemeinderates bestehen. Dem Gemeindeteam gehören an:
 - a) der Leitende Pfarrer der Kirchengemeinde; statt des Pfarrers kann jederzeit, in der Regel dauerhaft, ein Mitglied des Seelsorgeteams in das Gemeindeteam entsandt werden,
 - b) mindestens ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates, nach Möglichkeit aus der betreffenden Pfarrei und
 - c) die gemäß Absatz 2 Berufenen aus der betreffenden Pfarrei.
- (4) Das Gemeindeteam bestimmt aus der Reihe der Berufenen oder den ihm angehörenden Pfarrgemeinderatsmitgliedern eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese Person leitet die Treffen des Gemeindeteams. Es soll eine Vertretung bestimmt werden.
- (5) Ein Mitglied gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) gehört dem Gemeindeteam nicht mehr an, wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher das eigene Ausscheiden erklärt. Die Sprecherin oder der Sprecher informiert unverzüglich den Pfarrgemeinderat und den Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 3 Buchst. b) und c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds ein.
- (7) Sonstige Streitigkeiten gleich welcher Art sollen im Pfarrgemeinderat erörtert und entschieden werden.

§ 18 Versammlung in der Kirchengemeinde und Gemeindeversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Kirchengemeinde zu einer Versammlung der Kirchengemeinde oder zu einer der den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.
- (2) Die Gemeindeteams tragen im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Pfarrei die Verantwortung dafür, dass in den Pfarreien entsprechend verfahren wird.

§ 19 Sachkosten

Die Sachkosten des Pfarrgemeinderates sowie der Gemeindeteams trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 20 Stiftungsrat

- (1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens; er handelt somit auch als Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 537 i. V. m. can. 1280 CIC/1983 jeweils für die einzelnen Pfarreien in der Kirchengemeinde.
- (2) Das Nähere über die Aufgaben, die rechtlichen Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO))“.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 353) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (ABl. 2013 S. 46) außer Kraft.

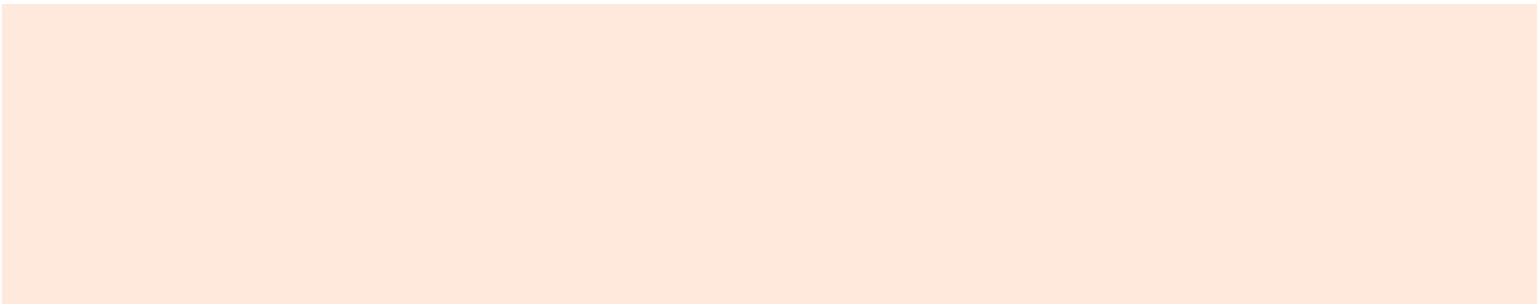
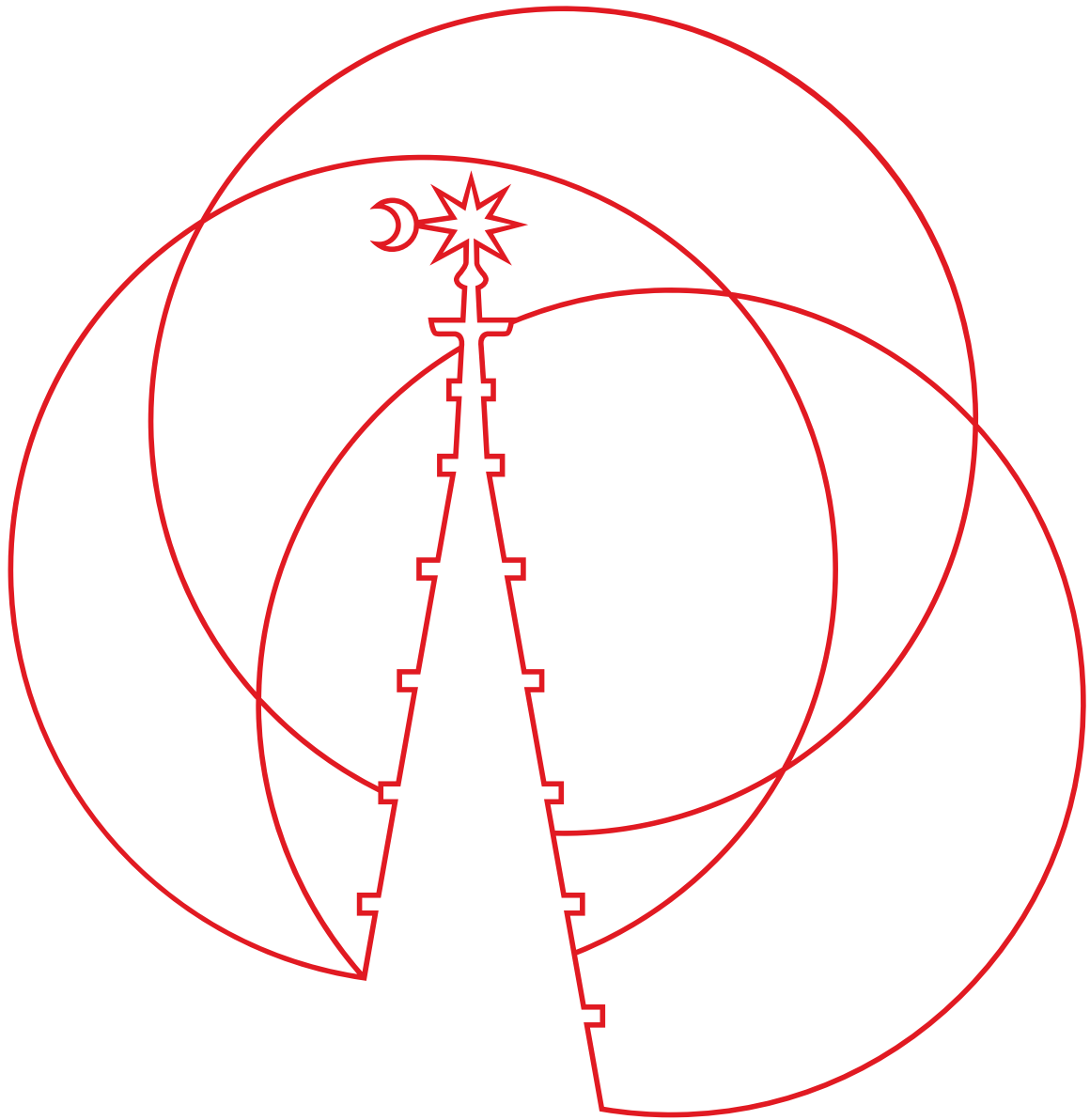
Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 2019



Erzbischof Stephan Burger



***Wie
sieht's
aus?***



Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGR)

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	18
§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	18
§ 2 Wahltermin	18
Abschnitt II: Der Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde	18
§ 3 Vorbereitung der Wahl	18
§ 4 Wahlvorstand	18
§ 5 Stimmbezirksausschuss	19
§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	19
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	20
§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS	21
§ 9 Briefwahl	22
§ 9a Online-Wahl	22
§ 10 Wahlvorschläge	22
§ 11 Kandidatenliste	23
§ 12 Stimmzettel	23
§ 13 Wahllokal	23
§ 14 Stimmabgabe	24
§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses	24
§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe	25
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	25
§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	26
§ 19 Wahlprüfung	26
§ 20 Wiederholungswahl	26
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	27
§ 21 Inkrafttreten	27

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGR)

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Wahlraum Erzbistum Freiburg.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Absatz 3 oder Absatz 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte PGRS werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

Abschnitt II: Der Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat frühzeitig über die Zahl der gemäß § 3 Abs. 3 PGRS erforderlichen Beschlüsse zu beraten und, sofern er nicht gemäß § 3 Absatz 5 PGRS die Entscheidung des Ordinarius einholt, spätestens jedoch sechs Monate vor der Neuwahl
 1. gemäß § 3 Absatz 3 und 4 PGRS über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken zu beschließen,
 2. die Mitglieder und jeweils zwei Ersatzmitglieder einschließlich der Reihenfolge ihres Nachrückens für den Wahlvorstand und ggf. für die Stimmbezirksausschüsse zu wählen.
- (2) § 11 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PGRS findet auf den Beschluss gemäß Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. Der Leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
 2. vier bis acht Katholikinnen und Katholiken, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung und eine mit der Schriftführung beauftragte Person. Mitglieder des Wahlvorstandes scheiden aus diesem aus durch Erklärung des Rücktritts aus wichtigem Grund gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder wenn sie für die Wahl in den Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden. Für sie rücken die gewählten Ersatzmitglieder (§ 3 Absatz 1 Ziff. 2) in der festgelegten Reihenfolge nach.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe
1. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
 2. das von der Meldestelle in WEDDING bereit gestellte Wählerverzeichnis abzurufen, zu berichtigen und zu ergänzen,
 3. Briefwahlscheine auszustellen,
 4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
 5. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
 6. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Mitteilung zu machen.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes, insbesondere alle Erörterungen zur Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 5 Stimmbezirksausschuss

In Kirchengemeinden, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuss zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

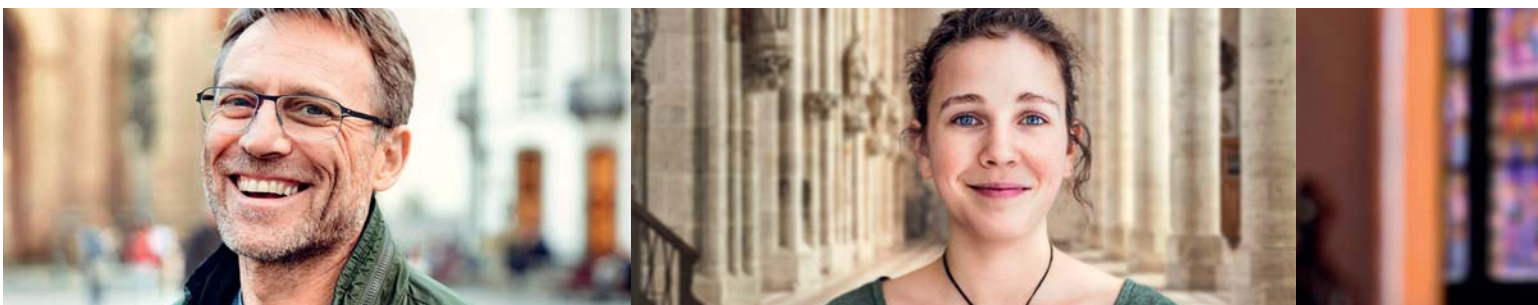
§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 4) – wo ein solcher nicht besteht, der Leitende Pfarrer – spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:
1. Den Tag der Wahl,
 2. Beginn und Schluss der Abstimmung,
 3. bei Aufteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke deren Benennung,
 4. das Wahllokal,
 5. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
 6. die Zahl der im Wahlgebiet in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Mitglieder,
 7. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
 8. die Aufforderung, spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
 9. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
 10. einen Hinweis darauf, dass bis zum Ablauf des vierten Tages vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann,
 11. einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe besteht.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:
1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
 2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde,
 3. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln oder
 4. Mitteilung auf der Homepage der Kirchengemeinde.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Für die Wahl ist das von der Meldestelle vorbereitete Wählerverzeichnis zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Soweit Stimmbezirke gebildet sind, sind die Wahlberechtigten den Stimmbezirken zuzuordnen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
1. Laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Geburtsdatum,
 5. Wohnort und Anschrift,
 6. Vermerk über die Stimmabgabe und
 7. Bemerkungen.



- (3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens sechs Wochen vor der Wahl beendet sein.
- (4) Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes am Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
 3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten, die digital abgestimmt haben.

§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS

- (1) Anträge auf Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 2 PGRS (Wahl in einem anderen Stimmbezirk innerhalb der Kirchengemeinde), nach § 6 Absatz 3 PGRS (Wahl in einem Stimmbezirk einer anderen Kirchengemeinde) sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand derjenigen Kirchengemeinde, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist auch der Stimmbezirk zu bezeichnen. Der zuständige Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, und entscheidet über den Antrag.
- (2) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Antragstellerin oder den Antragsteller und im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS zusätzlich den Wahlvorstand derjenigen Kirchengemeinde, welcher die antragstellende Person angehört, über die getroffene Entscheidung. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der zuständige Wahlvorstand das Wählerverzeichnis; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS trägt der Wahlvorstand der Kirchengemeinde, welcher die antragstellende Person angehört, diese aus dem Wählerverzeichnis aus.
- (3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes der Kirchengemeinde, in der das Wahlrecht nach Absatz 1 ausgeübt werden soll, kann nicht selbständig angefochten werden; § 19 bleibt hiervon unberührt. Die stattgebende Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist jedoch nur verbindlich, wenn sie dem Wahlvorstand der Kirchengemeinde, welcher der antragstellende Person angehört, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in Textform zugeht.



§ 9 Briefwahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am vierten Tag vor der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.
- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen.
- (3) Die Stimmzettel müssen bis zum zweiten Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 9a Online-Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält die Informationen für den Zugang auf das Online-Wahlportal mit persönlichem Benutzernamen und Passwort.
- (2) Die Stimmabgabe im Online-Wahlportal muss bis zum zweiten Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten sowie
 2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.
- (2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.
- (3) Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens sechs Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (5) Entspricht die Zahl der Kandidierenden der Zahl der gemäß § 3 Absatz 1 im Wahlgebiet/im Stimmbezirk zu wählenden Mitglieder oder liegt sie darunter, kann jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Erreichung des Quorums gemäß Absatz 1 Ziffer 1 sowie mindestens eine weitere Benennung, welche bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 3 als abgegebene Stimmen gewertet werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2), sofern keine Ungültigkeit der Stimmabgabe gemäß § 16 vorliegt und die benannte Person der Kandidatur zustimmt (§ 17 Absatz 2 Satz 2).

Auf diese Rechtsfolge ist in der Wahlbenachrichtigung (§ 12 Absatz 2) und auf dem Stimmzettel bzw. im Online-Wahlverfahren hinzuweisen.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 hat der Stimmzettel bzw. die Online-Wahlmöglichkeit so viele freie Zeilen zu enthalten, wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnort in die Kandidatenliste einzutragen.
- (2) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken. Im Fall des § 10 Absatz 5 sind so viele freie Felder für die Stimmabgabe anzufügen, wie Sitze zu vergeben sind.
- (2) Die Stimmzettel sollen innerhalb eines Stimmbezirks die gleiche Farbe erhalten.

§ 13 Wahllokal

- (1) Für jeden Stimmbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.
- (2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens zwei Stunden – längstens bis 18:00 Uhr – geöffnet sein; findet ein Vorabendgottesdienst statt, soll es zusätzlich je eine Stunde vor und nach diesem geöffnet werden.
- (3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§14 Stimmabgabe

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel einer Kandidatin / einem Kandidaten, dem sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz vor dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.
- (3) Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass die wählende Person den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen der wählenden Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.
- (4) Bei der Online-Wahl meldet sich die wählende Person mit persönlichem Benutzernamen und Passwort im Wahlportal an und folgt der Menüführung. Sofern die Stimmabgabe nicht beendet wurde, ist eine Neuansmeldung und eine Fortführung der Stimmabgabe möglich.

§15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet und die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird geprüft und die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Zuständig hierfür ist der Wahlvorstand oder der jeweilige Stimmbezirksausschuss, der das Wahlergebnis unmittelbar nach Stimmauszählung in Textform an den Wahlvorstand übermittelt.
- (3) In den Fällen des § 10 Absatz 5 entscheidet der Wahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten; dieser ist zugelassen, wenn er auf mindestens zehn Stimmzetteln genannt ist und die weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit gegeben sind. Gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen des Ordinarius oder notwendige Auskünfte sind unverzüglich einzuholen.

- (4) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes und gegebenenfalls des Stimmbezirksausschusses zu unterzeichnen. Das Ergebnis soll, auch wenn es vorläufig ist, unmittelbar nach der Stimmenauszählung in Textform an die Erzdiözese übermittelt werden.
- (5) Die Niederschrift ist im Archiv der Kirchengemeinde aufzubewahren.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
 2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
 3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
 4. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. wenn der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar,
 2. die Person der gewählten Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder
 3. gegenüber der gewählten Person ein Vorbehalt beigefügt ist.
- (3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
 3. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit. In den Fällen des § 10 Absatz 5 holt der Wahlvorstand nach Entscheidung über die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unverzüglich deren/dessen schriftliche Zustimmung ein.
- (2) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In den Fällen des § 10 Absatz 5 ist eine Kandidatin/ein Kandidat gewählt, das heißt die auf den Stimmzetteln bzw. online eingetragenen Benennungen werden als abgegebene Stimmen gewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens elf Mal benannt worden und keine Ungültigkeit gemäß § 16 gegeben ist.

- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sowie die Ausdrücke der digitalen Ergebnisdatei werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
 5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an den Ordinarius unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Ordinarius innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist der/dem Wahlberechtigten, die/der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.

§ 20 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.
- (4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 1. Oktober 2013 (ABl. S. 164) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 2019



Erzbischof Stephan Burger

Impressum

Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

Bei Rückfragen zur Anwendung der Satzungen

pfarrgemeinderatswahl@seelsorgeamt-freiburg.de
Tel 07 61 - 51 44 - 112

Geschäftsstelle des Diözesanrates

Tel 07 61 - 51 44 - 276
Fax 07 61 - 51 44 - 76 - 276
E-Mail info@dioezesanrat-freiburg.de

Bei Rechtsfragen

Abteilung V - Finanzen, Allgemeines Recht
Rechtsdirektor Reinhard Wilde
Tel 07 61 - 21 88 - 363
Fax 07 61 - 21 88 - 76363
E-Mail se@ordinariat-freiburg.de

Bestellung

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Referat Technik/Vertrieb
Postfach 449
79004 Freiburg
Tel 0761 - 51 44 - 115
Fax 0761 - 51 44 - 76115
E-Mail vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de

Bestell-Nr. 11010719

Download

Download dieser Arbeitshilfe als PDF sowie
weitere Informationen unter
www.wiesiehtsaus.de

Gestaltung

Graphikbüro Graul, Endingen am Kaiserstuhl
www.graphik-graul.de